

*Lk. Universitätsbibliothek  
Krakau*



# AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

3. Jahrgang.

XII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. November 1917.

**Inhalt:** 132. Verordnung vom 14. Juli 1917. betreffend den Verkehr mit Seife. 133. Verlautbarung betreffend freien Verkauf der Kartoffeln. 134. Kundmachung über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises Wierzbnik ab 1. November 1917. festgesetzten Richt-Höchstpreise. 135. Kundmachung wegen Einziehung der Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902

132.

## Verordnung

vom 14. Juli 1917.

### betreffend den Verkehr mit Seife.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

#### Ermächtigung.

Die gewerbsmässige Erzeugung oder die Einfuhr von Seife (Kriegsseife, Schmierseife, Toilette-

seife), sowie der Handel mit Seife darf nur durch die vom Militärgeneralgouvernement hiezu ermächtigten Personen erfolgen.

§ 2.

#### Ermächtigte Körperschaften.

Die Ermächtigung zur Erzeugung oder Einfuhr, sowie zum Handel mit Seife wird bestimmten Körperschaften oder gewerblichen Genossenschaften erteilt. Die ermächtigte Körperschaft oder Genossenschaft kann ihre Befugnis durch ihre Angehörigen oder durch bestimmte ihrerseits zum Betriebe ermächtigte Organe ausüben. Bedingung der Ermächtigung ist, dass der Eintritt in die Körperschaft oder Genossenschaft, der Austritt aus derselben, sowie die Bestellung von zum Betriebe

ermächtigten Organen der Überwachung der k. u. k. Militärverwaltung unterworfen wird, und dass die Verweigerung der Aufnahme, der Ausschluss oder die Entziehung der Ermächtigung zum Betriebe nur mit Zustimmung des Militärgeneralgouvernements erfolgen kann.

### § 3.

#### **Betriebsbedingungen.**

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt, in welcher Beschaffenheit, zu welchen Preisen und unter welchen sonstigen Bedingungen die hiezu ermächtigten Personen (§§ 1 und 2) Seife erzeugen, einführen oder in den Handel bringen dürfen.

### § 4.

#### **Behördliche Aufsicht.**

Die ermächtigte Körperschaft oder Genossenschaft hat sich über die Einhaltung der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften, sowie der bei Erteilung der Ermächtigung festgesetzten besonderen Bedingungen jederzeit auszuweisen und zu diesem Zwecke Aufzeichnungen über ihre Abnehmer, das Datum, die Gattung und Menge der verkauften Ware zu führen.

Den Aufsichtsorganen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über die Erzeugung oder die Einfuhr von Seife, sowie den Handel mit Seife jederzeit freigestellt.

Bei Nichteinhaltung einer auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschrift oder einer Bedingung, unter der die Ermächtigung erteilt wurde, kann diese nach einmaliger Verwarnung entzogen oder der Ausschluss einzelner Angehöriger der betreffenden Körperschaft oder Genossenschaft, sowie einzelner zum Betriebe ermächtigter Organe angeordnet werden.

### § 5.

#### **Bestehende Gewerberechte.**

Bestehende Gewerberechte zur Erzeugung oder zum Handel mit Seife bleiben bis zum 1. Septem-

ber 1917 aufrecht und sind von diesem Zeitpunkte angefangen von der Zugehörigkeit zu einer Körperschaft oder Genossenschaft abhängig, die die Ermächtigung im Sinne des § 2 besitzt.

### § 6.

#### **Vorhandene Vorräte.**

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräußerung bestimmten Vorräte an Seife können ohne Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements (§ 1) bis zum 1. September 1917 veräußert werden. Nach diesem Zeitpunkte müssen die zur Veräußerung bestimmten Vorräte an die vom Militärgeneralgouvernement bezeichneten Stellen gegen Vergütung nach den festgesetzten Preisen (§ 3) abgegeben werden.

### § 7.

#### **Strafbestimmungen.**

Übertretungen dieser Verordnung werden—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—vom Kreiskommando an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle kann neben der Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zum bezeichneten Ausmasse verhängt werden.

Neben der Strafe kann der Verfall der Rohmaterialien, Halbfabrikate oder Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Bei unbefugter Erzeugung kann die Betriebs-einrichtung als verfallen erklärt werden.

### § 8.

#### **Wirksamkeitsbeginn.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

#### **A N M E R K U N G.**

Die Gemeindeämter werden beauftragt, obige MGG. Verordnung durch Affischierung der Kundmachungen, welche vom k. u. k. Kreiskommando ausgeschickt werden, der gesamten Bevölkerung

zur Kenntnis zu bringen und die Bevölkerung auf die im § 7 der Verdg. enthaltenen Strafbestimmungen, welche gegen die Beschuldigten mit der grössten Strenge angewendet werden, besonders aufmerksam zu machen.

## 133.

### Verlartbarung betreffend freien Verkauf der Kartoffeln.

Die bisher gestattet gewesene Versorgung der Städte mit Kartoffeln durch direkten Verkauf

der Produzenten an die Konsumenten wird **hiemit aufgehoben.**

Es ist somit keinem Produzenten mehr gestattet an jemand anderen als an die P. C. Z. Kartoffel zu verkaufen.

Der Bedarf der besitzlosen Bevölkerung wird im Wege des Kreisapprovisionnementausschusses durch die P. C. Z. gedeckt werden.

## 134.

### Kundmachung über die festgesetzten RICHT- und HÖCHSTPREISE pro Monat November.

Die verlautbarten RICHTPREISE haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen zwar nicht unbedingt, jedoch in der Regel unzulässig sind. Der Verkäufer wird demnach die RICHTPREISE nicht ohne Gefahr einer Untersuchung wegen Preistreiberei überschreiten dürfen, es sei dann, dass er eine reele Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

HÖCHSTPREISE dagegen sind amtlich festgesetzte Preise, welche unter keinen Umständen überschritten werden dürfen und deren Überschreitungen ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen an und für sich eine strafbare Handlung bildet.

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
<b>Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren:</b>							
Rindfleisch mit Knochen	Pfund			Pfund	1	70	
Rindfleisch ohne Knochen	"			"	1	90	
Lungenbraten	"			"	2	—	
Kalbfleisch	"			"	1	50	
Schafffleisch	"			"	1	—	
Selchfleisch	"			"	2	80	
Schweinefleisch	"			"	2	40	
Schweinslungenbraten	"			"	3	—	
Roh Schinken ohne Knochen	"			"	3	50	
Gekochter " "	"			"	4	—	
Geräucherter Speck	"			"	3	70	
Grünspeck	"			"	3	20	
Schmeer	"			"	3	20	
Schweineschmalz	"			"	3	70	
Gewöhnliche Wurst	"			"	3	—	
Krakauer " "	"			"	3	50	
Presswurst	"			"	2	80	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
<b>Geflügel, Fische:</b>							
Gänse lebend . . . . .				1 Pfund	1	20	
„ geschlachtet . . . . .				„	2	50	
Enten lebend . . . . .				„	1	50	
„ geschlachtet . . . . .				„	3	—	
Hühner lebend . . . . .				„	1	50	
„ geschlachtet . . . . .				„	3	—	
Truthühner lebend . . . . .				„	1	80	
„ geschlachtet . . . . .				„	2	—	
Karpfen ab Teich . . . . .				„	2	50	
Hechte „ „ . . . . .				„	2	80	
<b>Mehlprodukte, Brot:</b>							
Roggenschrotmehl . . . . .				1 Pfund	—	44	
Weizenmehl 96% . . . . .				„	—	46	
Rollgerste gross . . . . .				„	—	63	
Roggenbrot . . . . .				„	—	44	
<b>Hülsenfrüchte:</b>							
Erbsen ganz . . . . .	1 Pud	37	—	1 Pfund	1	—	
Bohnen . . . . .	„	35	—	„	—	96	
<b>Milch, Molkerei-Produkte, Eier:</b>							
Vollmilch . . . . .				1 Liter	—	60	
Magermilch . . . . .				„	—	30	
Topfen . . . . .				1 Pfund	1	—	
Tischbutter . . . . .				„	5	—	
Kochbutter . . . . .				„	4	—	
Eier beim Produzenten . . . . .				1 Stück	—	20	
„ „ Kleinhändler . . . . .				„	—	22	
<b>Spezereiwaren und Gewürze:</b>							
Kaffee gebrannt . . . . .				1 Pfund	10	—	
Tee . . . . .				„	11	20	
Cichorie . . . . .				„	1	80	
Kakao . . . . .				„	10	25	
Schokolade gew. . . . .				„	10	—	} Höchstpreis
Tischsalz . . . . .				„	—	17	
Pfeffer . . . . .				„	8	80	
Schwämme getrocknet . . . . .				„	6	50	
Essig 3% . . . . .				„	—	60	
Essigessenz . . . . .				„	2	—	
Zucker raffiniert . . . . .				„	1	28	
Zucker nichtraff. . . . .				„	1	24	
Honig . . . . .				„	3	—	
<b>Gemüse:</b>							
Kartoffeln ab Verladestation . . . . .				1 Pfund	—	14	
Gelbe Rüben . . . . .				„	—	20	
Rote Rüben . . . . .				„	—	20	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
Zwiebel . . . . .				1 Pfund	—	70	
Knoblauch . . . . .				"	2	—	
Kopfkraut frisch . . . . .				"	—	15	
Petersilie . . . . .				"	—	12	
Paradeisäpfel . . . . .				"	—	30	
Kohlrüben . . . . .				"	—	25	
<b>Obst:</b>							
Äpfel . . . . .	1 Pud	12	—	1 Pfund	—	40	
Pflaumen gedörrt . . . . .	"	25	—	"	—	70	
Powidl . . . . .	"	25	—	"	—	70	
Birnen . . . . .	"	13	—	"	—	44	
<b>Getränke:</b>							
Schankwein . . . . .				1 Liter	3	—	
" 1/4 Liter (1 Glas) . . . . .				"	—	70	
Dessertwein . . . . .				"	4	—	
Bier . . . . .				"	10	—	
Bier . . . . .				1/2 L. Fl.	1	80	
Branntwein . . . . .				1 Liter	—	90	
Rum . . . . .				"	5	45	
					8	—	
<b>Schlachtvieh:</b>							
Ochsen . . . . .	1 Pud	40	—				
Stiere . . . . .	"	35	—				
Kühe . . . . .	"	35	—				
Kälber . . . . .	lebend	"	30	—			
Schweine . . . . .	"	"	50	—			
Schafe . . . . .	"	"	24	—			
<b>Futterartikel:</b>							
Heu lose . . . . .				1 Pud	5	—	
Heu gepresst . . . . .				"	5	30	
Kleeheu lose . . . . .				"	5	50	
Kleeheu gepresst . . . . .				"	5	80	
Stroh lose . . . . .				"	1	80	
Klee . . . . .				"	3	60	
<b>Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterial:</b>							
<b>Hartes Brennholz ab Verladestat.:</b>							
Scheitholz . . . . .				1 Rm.	24	—	
Prügelholz . . . . .				"	22	—	
Ast u. Abfallholz . . . . .				"	18	—	

Loco Magaz.

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
<b>Weiches Brennholz:</b>							
<i>a) Kiefer, Lerche, Tanne, Fichte: ab Verladestat.</i>							
Scheitholz . . . . .				1 Rm.	22	—	
Prügelholz . . . . .				"	20	—	
Ast u. Abfallholz . . . . .				"	15	—	
<i>b) Aspe, Weide, Pappel: ab Verladestation.</i>							
Scheitholz . . . . .				1 Rm.	17	—	
Prügelholz . . . . .				"	15	—	
Ast u. Abfallholz . . . . .				"	13	—	
Kohle grobe . . . . .				1 Pud	1	20	
Nusskohle . . . . .				"	1	—	
Petroleum . . . . .	1 Pud	12	67	1 Pfund	—	37	
Zündhölzchen . . . . .				1 Sch.	—	12	
Kernseife . . . . .				1 Pfund	8	80	
Kriegsseife . . . . .				"	2	—	
Kristalsoda . . . . .				"	—	40	
Sohlenleder . . . . .				"	30	—	

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen bei allen Zahlungen zum vollen Nennwerte angenommen werden.

**Es ist daher unter Geldstrafe bis zu 5000 K. oder Arrest bis zu 6 Monaten verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich in russ. Gelde zu verlangen.**

**Kurs: 1 R. = 2 K. 40 h.**

**ZUR BEACHTUNG!** Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen vom 21. Februar 1917. (Verordnungsblatt N<sup>o</sup> 29) vom Militärgerichte mit Geldstrafen bis zu 2000 Kr. oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 2000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Unter gewissen erschwerenden Umständen bildet die strafbare Handlung ein Verbrechen und wird mit Kerker bis zu 2 Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

**Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.**

135.

**Kundmachung**

**wegen Einziehung der Banknoten zu 50 Kronen  
mit dem Datum vom 2. Jänner 1902.**

Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 werden eingezogen.

Die k. k. österreichische und die königl.-ungar. Regierung haben diesfalls im Einvernehmen mit dem Generalrate der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes festgesetzt:

Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 sind bei den Hauptanstalten und Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank bis 31. Juli 1919 zur Zahlung oder Verwechslung zu bringen, so dass der 31. Juli 1919 die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten ist.

Von diesem Zeitpunkt an werden diese feineren Banknoten von den Bankanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

Nach dem 31. Juli 1925 ist die Österreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die Banknoten zu 50 Kronen vom 2. Jänner 1902 einzulösen oder umzuwechseln.

**Der k. u. k. Kreiskommandant**

**HAHORKIEWICZ m. p.  
Oberstleutenant.**

